

# Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen Verkehrsunfall mit einem Behindertenfahrzeug und Aufforderung zur Haaranalyse.

## Unfall mit einem Behindertenfahrzeug

Die Lenkerin eines einsitzigen Elektromobils, das mit einer Lichtanlage, Rückspiegeln, Bremsen und Hupe ausgestattet war, fuhr auf einem Radfahrstreifen und hielt eine Geschwindigkeit von 6 km/h ein. Drei Meter vor einem Schutzweg verringerte sie ihre Geschwindigkeit geringfügig und bog nach links ab. Den von hinten herannahenden Pkw sah sie nicht. Der Pkw-Lenker reduzierte seine Geschwindigkeit in Annäherung an den Schutzweg auf 30 km/h. Er hatte das rechts vor ihm auf dem Radfahrstreifen fahrende Elektromobil wahrgenommen. Das Abbiegemanöver war für den Pkw-Lenker erst 1,2 Sekunden vor der Kollision erkennbar. Er lenkte nach links, konnte aber den Unfall nicht mehr verhindern. Das Elektromobil kippte um, die Lenkerin erlitt Prellungen. Sie beehrte Schadenersatz in der Höhe von 8.826,92 Euro und brachte vor, das Alleinverschulden treffe den Pkw-Fahrer. Der Vertrauensgrundsatz gelte ihr gegenüber nicht, da sie 83 Jahre alt und gebrechlich sei.

Der Pkw-Lenker wandte ein, die Lenkerin des Invalidenfahrzeugs sei ohne zu blinken unvermittelt nach links abgebogen. Der Regenschutz habe ihre Sicht beeinträchtigt. Nach den Bestimmungen der StVO wäre sie zur Benützung des Gehsteigs verpflichtet gewesen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Elektromobil sei mit einem selbstfahrenden Rollstuhl vergleichbar, der nicht unter



**Kfz-Lenker, die auf ein Behinderten- oder Seniorenfahrzeug treffen, müssen ihr Fahrverhalten zwar auf eine Gefährdung ausrichten, aber nicht mit solchen Verkehrsverstößen rechnen, wie sie bei Kindern und anderen Personen ohne Gefahreinsicht vorkommen können.**

den Begriff des Fahrzeugs falle. Das Befahren von Schutzwegen mit Rollstühlen und ähnlichen Kleinfahrzeugen sei zulässig. Die Klägerin hätte aber die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung so spät angezeigt, dass dem Pkw-Lenker eine unfallvermeidende Reaktion nicht möglich gewesen sei.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Da ein Elektromobil dieser Bauart ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug sei, seien nicht die Regeln für Fahrzeuglenker, sondern jene für Fußgänger anzuwenden. Es hätten keine Anzeichen dafür bestanden, dass die Klägerin nicht geradeaus weiterfahren, sondern den Schutzweg überqueren wolle.

Der OGH erachtete die Revision der Lenkerin des Elektromobils für nicht berechtigt. Sie machte geltend, schon der äußere Anschein eines Gebrechens oder einer Behinderung bewirke, dass sich ein Verkehrsteilnehmer nicht auf den Vertrauens-

grundsatz verlassen dürfe. Sie habe den Schutzweg nicht überraschend betreten. Zwar habe sie nicht rechtzeitig geblinkt, als Fußgängerin sei sie dazu aber auch nicht verpflichtet gewesen. Der OGH dazu: „Alte Personen genießen als solche nicht von vornherein erhöhten Schutz.“ Dieser sei nur dann gewährleistet, wenn sie zur Gruppe der Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung gehörten. Das merke man anhand äußerer Merkmale, wie einem weißen Stock oder einer gelben Armbinde, oder wenn aus ihrem auffälligen Gehabe darauf geschlossen werden müsse, dass sie zur Gefahreinsicht nicht fähig seien.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage war vom OGH die Frage zu lösen, ob die Benützung eines Elektromobils für andere Straßenbenutzer die Zugehörigkeit zum Kreis der geschützten Personen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung signalisiere, die Beeinträchtigung also offensichtlich mache – wie bei

Verwendung von Rollstuhl, Krücken, Rollatoren usw.

Der OGH bejahte diese Frage. Bereits der Umstand, dass solche Gefährte auch als Senioren- oder Behindertenfahrzeuge bekannt seien, rechtfertige die Annahme, dass der Benutzer körperlich beeinträchtigt sei. Keine derartige Signalwirkung hat die Verwendung eines Elektromobils allerdings dahingehend, dass es seinem Benutzer an der Einsicht in die Gefahren des Straßenverkehrs fehlt: „Für Fahrzeuglenker, die im Straßenverkehr auf ein Elektromobil treffen, bedeutet dies, dass sie ihr Fahrverhalten zwar danach auszurichten haben, dass eine Gefährdung seines Benützers auszuschließen ist, mit solchen Verkehrsverstößen, wie sie bei Kindern oder anderen Personen ohne Gefahreinsicht vorkommen können, aber nicht gerechnet werden muss“, erläuterte der OGH.

Im vorliegenden Fall fuhr die Klägerin geradeaus mit gleichbleibender Geschwindigkeit, ein Blinker wurde nicht betätigt, Anzeichen eines auffälligen Fahrverhaltens lagen nicht vor. Bei dieser Verkehrssituation durfte der Pkw-Lenker ausschließen, dass es während des Überholvorgangs zu einer Gefährdung kommen könnte. Überlegungen, ob die Lenkerin des Elektromobils zur Benützung des Radfahrstreifens berechtigt war, musste der Pkw-Lenker nicht anstellen. Mit einem Fahrmanöver, wie es die Lenkerin des Behindertenfahrzeugs knapp vor dem Schutzweg vornahm (Linksabbiegen aus dem Radfahrstreifen ohne rechtzeitige

Ankündigung unter Missachtung des Nachfolgeverkehrs und einer Sperrlinie), musste der Pkw-Lenker nicht rechnen. Insoweit galt der Vertrauensgrundsatz. „Der Pkw-Fahrer durfte darauf vertrauen, dass die Lenkerin des Elektromobils ihre Fahrtrichtung beibehält“, erkannte der OGH. Auch eine Gefährdungshaftung kam nicht in Betracht: Die Lenkerin meinte, dass der Erstbeklagte bei äußerster Sorgfalt ein Hupsignal abgeben hätte können, als sie mit dem Abbiegemanöver begann. Sie übersah dabei, dass das Abbiegemanöver erst 1,2 Sekunden vor der Kollision erkennbar war. In dieser Situation wäre unter Berücksichtigung der üblichen Reaktionszeiten eine Warnung jedenfalls zu spät gekommen.

*OGH 21.10.2015,  
2Ob56/15x*

### **Aufforderung zu einer Haaranalyse**

Einem Lenker wurde wegen Drogenkonsums die Lenkberechtigung befristet erteilt, mit der Auflage, Laborwerte im Abstand von drei Monaten jeweils binnen drei Tagen nach behördlicher Aufforderung vorzulegen und eine ärztliche Nachuntersuchung vor Ablauf der Befristung durchführen zu lassen. Der Lenker erschien trotz mehrmaliger Aufforderung des Arztes nicht zur Urinabgabe. Daraufhin wurde ihm eine Haaranalyse aufgetragen, was er ebenfalls nicht machen ließ.

Das Verwaltungsgericht wies daher den Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung ab und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Laut amtsärztlichem Gutachten bestand ein Zustand nach Polytoxikomanie, weil der Lenker wiederholt Cannabis, Speed, Kokain und Benzodiazepine

konsumiert habe. Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen setze die nachweisliche Drogenfreiheit kontinuierlich über sechs Monate voraus. Da die ursprüngliche Auflage des Drogenscreenings nicht erfüllt worden sei, reiche in diesem Fall ein Urintest nicht aus. Dieser könne keinen Abstinenznachweis über einen längeren Zeitraum. Nur eine Haaranalyse decke einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum lückenlos ab.

Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision, da Rechtsprechung zu den Fragen fehle, ob aus der Nichtabsolvierung einer ärztlichen Kontrolluntersuchung Bedenken an der gesundheitlichen Eignung abgeleitet werden könnten und ob der Auftrag zur Vorlage einer Haaranalyse trotz beträchtlichen Eingriffs in die private Lebensführung durch den Zwang, das Kopfhaar wachsen lassen zu müssen, zulässig sei.

Dem sei laut VwGH zu erwidern, dass die wesentliche Frage darin liege, ob für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ein besonderer Befund über die Drogenabstinenz erforderlich sei, im Speziellen die Analyse eines oder mehrerer Haare. Dies habe das Verwaltungsgericht aufgrund des als schlüssig angesehenen amtsärztlichen Gutachtens bejaht, nach dem die Haaranalyse (im Vergleich zum Urintest) fallbezogen das einzig taugliche Untersuchungsmittel zur retrospektiven Beurteilung eines allfälligen Drogenkonsums während der letzten Monate sei. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei damit nicht verbunden, da es sich um eine Frage der Beweiswürdigung handle.

*VwGH 25.11.2015,  
Ra 2015/11/0095*

*Valerie Kraus*